



## **Mehrzweckanlage Riedhus Russikon Benützerreglement für Dauerbenützer**

### **1. Anmeldung**

Neuanmeldungen, bzw. Änderungswünsche können bei der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Über die Zulassung entscheidet die Betriebskommission.

### **2. Vermietungseinschränkungen**

Während den Russiker Schulferien sowie an den ortsüblichen gesetzlichen Feiertagen (auch an Vorabenden von solchen) wird das Riedhus generell nicht vermietet.

### **3. Gebühren**

Die Benützungsschädigung wird nach dem vom Gemeinderat genehmigten Tarif festgesetzt. Die Arbeitszeit des Hauswarts sowie allfällige Ersatz- und Reparaturkosten werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Reinigungsmaterial wird pauschal verrechnet.

### **4. Ordnungsdienst**

Die Organisation bzw. der jeweilige Verein welcher das Riedhus als Dauerbenützer beansprucht ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Veranstaltung. Im Besonderen ist auf die Verhinderung von Lärmimmissionen, Nachtruhestörungen etc. zu achten:

- Jegliche Ruhestörung ausserhalb der Anlage ist zu vermeiden.
- Ab 22.00 Uhr ist die gesetzliche Nachtruhe im Freien zwingend einzuhalten.
- Die Organisation bzw. der jeweilige Verein welcher das Riedhus als Dauerbenützer beansprucht muss seine Gäste auf diese Punkte aufmerksam machen und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

### **5. Feuerpolizei**

- 5.1 Die Ein- und Ausfahrt zu den Vorplätzen des Feuerwehrgebäudes und des Strassenunterhaltungsdienstes sind jederzeit frei zu halten. Die Organisation bzw. der jeweilige Verein welcher das Riedhus als Dauerbenützer beansprucht ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Anordnung.
- 5.2 Alle Türen und Gänge sind beidseitig genügend frei zu halten.
- 5.3 Die vorhandenen Notausgänge müssen zwingend frei gehalten werden. Ebenso das Garagentor im Geräteraum, welches der Feuerwehr als Zugang dient.

## **6. Benützung der Mehrzweckhalle**

- 6.1 Die Bedienung der technischen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung sowie einer Instruktion durch den Hauswart.
- 6.2 Die Saalvorhänge dürfen nur durch den Abwart bedient werden.
- 6.3 Der Bodenbelag in der Mehrzweckhalle muss nicht abgedeckt werden, deshalb ist er schonend zu behandeln. Der Trainingsbetrieb darf ausdrücklich nur in Hallenschuhen stattfinden.
- 6.4 Den Turngeräten ist Sorge zu tragen; sie sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss einzustellen.
- 6.5 Süssgetränke innerhalb der Halle und den Garderoben sind während des Trainingsbetriebs nicht gestattet.

## **7. Parkplatz - Umgebung**

- 7.1 Die Ein- und Ausfahrt zu den Vorplätzen des Feuerwehrgebäudes und des Strassenunterhaltes sind jederzeit frei zu halten.
- 7.2 Mobiliar aus dem Innern der Halle darf nicht ausserhalb der Anlage (unter dem Vordach oder auf dem Vorplatz) aufgestellt werden.

## **8. Allgemeine Weisungen**

- 8.1 Der Stundenplan ist strikte einzuhalten, d.h. Halle und Garderoben müssen zur angegebenen Zeit geräumt sein.
- 8.2 Veranstaltungen gehen dem Trainingsbetrieb vor. Das Sekretariat der Mehrzweckanlage ist zuständig für die Koordination zwischen Dauerbenützer und Veranstalter (ausfallende Trainingsstunden werden ersatzlos gestrichen). Die Weisungen des Sekretariats sind einzuhalten.
- 8.3 Dauerbenützer, welche sich nicht an die Hausordnung halten und/oder die Anlage nicht in sauberem, ordnungsgemässen Zustand verlassen, kann eine weitere Vermietung verweigert werden.
- 8.4 Das Rauchen in den Gebäuden und Räumen der Mehrzweckanlage Riedhus ist verboten.
- 8.5 Für sämtliche Belange, die die Benützung der Anlage betreffen, ist die Betriebskommission zuständig.

## **9. Zutrittsrecht**

Den Vertretern der Liegenschaftenverwaltung, der Betriebskommission, dem Sekretariat der Mehrzweckanlage, der Feuerpolizei sowie dem Hauswart ist in allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.

## **10. Haftung**

Für Schäden an Gebäude und Einrichtungen haftet die Organisation bzw. der jeweilige Verein welcher das Riedhus als Dauerbenützer beansprucht. Ebenso hat er die Haftpflicht gegenüber Dritten zu übernehmen. Die Organisation oder der Verein haften für Ihre Mitglieder und/oder Gäste.

Die Gemeinde Russikon als Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Organisation bzw. des jeweiligen Vereins welcher das Riedhus als Dauerbenützer beansprucht.

Die infolge Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements entstandenen Unfälle, Sachschäden und Diebstähle sowie deren Folgen gehen zu Lasten der Organisation bzw. des jeweiligen Vereins welcher das Riedhus als Dauerbenützer beansprucht.

## **10. Streitigkeiten**

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements sowie der Tarife sind dem Gemeinderat durch die Betriebskommission zum Entscheid vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

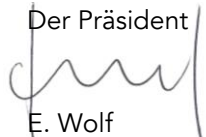
## **11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft

Genehmigt am 27. Januar 2010

### **GEMEINDERAT RUSSIKON**

Der Präsident



E. Wolf

Der Substitut



Hsp. Dutler